EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2021
SWD(2021) 203 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Bewertung der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

{SWD(2021) 202 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Die Bewertung der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU erfolgt im Rahmen des Programms der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). Die Bewertung erstreckt sich auf alle relevanten elektrischen Betriebsmittel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sowie auf 33 Länder (EU-28, EFTA und Türkei). Der Schwerpunkt liegt auf dem Zeitraum ab 2014 nach der Anpassung der Richtlinie an den neuen Rechtsrahmen.

Ziel ist es, die Wirksamkeit der Richtlinie anhand der folgenden fünf Kriterien zu überprüfen: Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert.

Mit der Niederspannungsrichtlinie werden zwei Hauptziele verfolgt: Sie sieht vor, dass elektrische Betriebsmittel für Personen, Haustiere und Güter sicher sind, und sie garantiert den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Im letzten Jahrzehnt wirkten sich zwei wichtige Entwicklungen auf die Niederspannungsrichtlinie aus. Erstens sind elektrische Betriebsmittel immer häufiger mit Computern ausgestattet, die es ihnen ermöglichen, Daten drahtlos zu senden und zu empfangen (Internet der Dinge), so dass sie nun unter die Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU und nicht mehr unter die Niederspannungsrichtlinie fallen. Zweitens verändert das stetige Wachstum des elektronischen Handels die Art und Weise, wie Verbraucher in großem Umfang einkaufen[1], was sich auf die Fähigkeit, eine wirksame Marktüberwachung durchzuführen, auswirkt. Die Entwicklung des elektronischen Handels lässt Raum für nicht konforme Produkte auf dem EU-Markt, was das Konzept gleicher Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt.

Die Interessenträger stimmen allgemein darin überein, dass die **Ziele der Niederspannungsrichtlinie auch heute noch relevant sind**. Dies gilt sowohl für die Gesundheit und Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern als auch für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Die steigende Zahl von Produkten, die drahtlos mit dem Internet verbunden sind, hat den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie eingeschränkt, da drahtlos vernetzte Produkte der Niederspannungsrichtlinie in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie fallen. Dennoch gelten weiterhin die Sicherheitsbestimmungen der Niederspannungsrichtlinie.

Darüber hinaus entspricht die Richtlinie nach wie vor den derzeitigen Erfordernissen des freien Warenverkehrs, da sie unterschiedliche Regelungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten verhindert und den Handel innerhalb der EU begünstigt, was sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Verbraucher von Vorteil ist.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Niederspannungsrichtlinie zu einem **wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts** für elektrische Betriebsmittel, die in ihren Anwendungsbereich fallen, beiträgt. Sie erleichtert den Handel innerhalb der EU, indem sie eine Reihe von Regeln und Verfahren festlegt, die in die harmonisierten Normen integriert sind. Alle Beteiligten bestätigten, dass Normen ein wirksames Mittel sind, um der Richtlinie nachzukommen und gleichzeitig mit technologischen Innovationen Schritt zu halten. Bei der Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie wurden in den EU-Mitgliedstaaten keine größeren Abweichungen festgestellt.

[1] 40 % der Verbraucher ziehen den Kauf von Unterhaltungselektronik im Internet vor (PWC, Global Consumer Insight Survey, 2018).

Insgesamt ist die Einschätzung der Interessenträger hinsichtlich der **Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit** relativ positiv. Das Fehlen einer Beteiligung Dritter bei der Bewertung der Konformität von Niederspannungsprodukten wird von den meisten Interessenträgern nicht als negativ in Bezug auf die Sicherheit angesehen, obwohl einige von ihnen darauf hingewiesen haben. Einige Interessenträger, darunter Verbraucherorganisationen, schlagen vor, eine obligatorische Zertifizierung durch Dritte für eine Liste „risikobehafteter Produkte" vorzuschreiben. Eine solche Liste ist jedoch in der Niederspannungsrichtlinie nicht definiert.

Was die **Effizienz** betrifft, so sind alle Interessenträger, die die Kosten der Niederspannungsrichtlinie tragen, der Ansicht, dass der Nutzen die Kosten überwiegt. Die Wirtschaftsakteure erkennen die Bedeutung der Verwendung von Normen an. Einige, insbesondere KMU, sind jedoch der Ansicht, dass sie zu teuer sind. Verfahrenskosten, Verwaltungskosten und spezifische Ressourcenkosten für Wirtschaftsakteure werden im Allgemeinen als weniger problematisch angesehen. Die Wirtschaftsakteure schlagen vor, die Kosten für Kennzeichnung und Dokumentation zu senken, indem internetbezogene Lösungen in Kombination mit Informationen über das Produkt in Handbüchern verwendet werden.

Die **Kohärenz** mit der Funkanlagenrichtlinie und der Maschinenrichtlinie wirft die Frage auf, inwieweit ein Produkt unter die jeweilige Richtlinie fallen sollte. Die meisten Interessenträger waren jedoch der Ansicht, dass sich diese Fragen nicht aus der Niederspannungsrichtlinie ergeben. Diesbezüglich hat die jüngste Überarbeitung der Maschinenrichtlinie zu Rechtsklarheit in dieser Frage geführt.

Insgesamt bringt die Niederspannungsrichtlinie einen **Mehrwert für die EU** mit sich, da sie ein gemeinsames Regelwerk und gemeinsame Normen bietet, den freien Verkehr konformer Produkte im Binnenmarkt erleichtert und ein hohes Maß an Produktsicherheit in der gesamten EU gewährleistet.

Es lässt sich die ***allgemeine Schlussfolgerung*** ziehen, dass die Richtlinie relevant, wirksam, effizient und kohärent ist und einen europäischen Mehrwert erbringt. Es wurden jedoch spezifische Probleme ermittelt.

- Einige Interessenträger schlagen vor, für Produkte, die als Produkte mit hohem Risiko eingestuft werden könnten, eine obligatorische Beteiligung Dritter vorzuschreiben. Die Mehrheit der Interessenträger steht dem derzeitigen Konformitätsverfahren jedoch positiv gegenüber und argumentiert, dass sich eine solche Änderung nicht auf die Sicherheit von Produkten beziehen würde. Darüber hinaus wird in der Niederspannungsrichtlinie nicht zwischen Risikoklassen unterschieden.
- Die Wirtschaftsakteure würden die Einführung von internetbezogenen Lösungen für Kennzeichnung und Dokumentation begrüßen. Die Verbraucher sind jedoch der Ansicht, dass dies ihre Fähigkeit, die Informationen zu finden und zu verstehen, schmälern würde.
- Die Kohärenz mit der Maschinenrichtlinie und der Funkanlagenrichtlinie bleibt bestehen, und die Interessenträger wünschen mehr Klarheit. In diesem Zusammenhang zielt der Vorschlag für die überarbeitete Maschinenrichtlinie darauf ab, das Zusammenspiel zwischen der Niederspannungsrichtlinie und der Maschinenrichtlinie klarer zu gestalten. Die Bewertung deutet nicht darauf hin, dass eine Fusion zwischen der Niederspannungsrichtlinie und der Funkanlagenrichtlinie von Vorteil wäre.
- Einige Interessenträger schlagen die mögliche Einbeziehung von Produkten mit einem Grenzwert für sehr niedrige Spannung (derzeit von der Niederspannungsrichtlinie

ausgenommen) vor. Die Meinungen gehen jedoch auseinander, und es gibt keinen klaren Hinweis darauf, ob eine solche Änderung vorteilhaft wäre.

Es wurden weitere Probleme ermittelt, die jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen.

- Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Fähigkeiten, nicht konforme Produkte während des Konformitätsbewertungsverfahrens zu identifizieren, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen könnte. Darüber hinaus können durch die Einführung von WLAN-Verbindungen in Geräten Kompetenzlücken bei den Prüf- und Marktüberwachungsbehörden auftreten. Insgesamt wird die Wirksamkeit der Marktüberwachungstätigkeiten derzeit EU-weit als uneinheitlich angesehen.
- Aufgrund des zunehmenden Phänomens des elektronischen Handels ist es schwierig, Stichproben oder Risikobewertungen von Produkten durchzuführen. Dies lässt auch Raum für den Verkauf nicht konformer Produkte durch außereuropäische Wettbewerber im Binnenmarkt.

Was die beiden letztgenannten Punkte betrifft, so werden einige Schritte unternommen, um die Vorschriften für den elektronischen Handel[2] klarer zu fassen, doch bestehen nach wie vor Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Marktüberwachung. Das Binnenmarktpaket für Waren von 2017 und die neue Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung sollten beide Anliegen berücksichtigen.

[2] Die Kommission veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Marktüberwachung von online verkauften Produkten (2017/C 250/01):
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017XC0801%2801%29